



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Fluchttreppe und brandschutztechnische Sanierung des Förderzentrums Wasserburg-Josephshaus Fl.Nr. 443, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	19
Vollzug der Baugesetze; TEKTUR zum Bauantrag Errichtung eines Mehrfamilienhauses (9 WE) „Aufzug verkleinert“ Fl.Nr. 205, 205/3, Gemarkung Bad Aibling	20
Vollzug der Baugesetze; Bauantrag „Umbau des bestehenden Pkw-Parkplatzes P1 und Errichtung einer Lärmschutzwand Fl.Nr. 1187, Gemarkung Bad Aibling	21
Vollzug der Baugesetze; Tektur einer Gewerbehalle mit Büro und Besprechung Fl.Nr. 398/6, Gemarkung Au bei Bad Aibling	22
Vollzug der Baugesetze; Abbruch und Errichtung von 2 Doppelhäusern, einem Einfamilienhaus sowie Garagen und Carports (mit bereits errichtetem Lärmschutzwall) Fl.Nrn. 249/41, 249/74 Gemarkung Brannenburg.....	23
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	24

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing	25
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung für das Grundstück Kesselseestr. 1 in der Gemeinde Edling.....	28

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1827, 1828, 1828/1 Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen Westerham	31
---	----

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing wurde vom Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn am 26.10.2023 und von der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe am 12.12.2023 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 30.01.2024, Zeichen 21-863/050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bgm. Georg Reinthaler,
- im Folgenden „Zweckverband“ genannt -

und der Stadt Wasserburg a. Inn,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kölbl,
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Gemeinde Eiselfing

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der Zweckverband überträgt der Stadt gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für folgende Grundstücke durchzuführen:
- Dirnecker Str. 1 (Flummer (Fl.Nr.) 55), Dirnecker Str. 3 (Fl.Nr. 60), Dirnecker Str. 5 (Fl.Nr. 60/2), Dirnecker Str. 7 – 17a (Fl.Nr. 60/1, Fl.Nr. 52, Fl.Nr. 67/1, Fl.Nr. 52/2, Fl.Nr. 67, Fl.Nr. 67/2, Fl.Nr. 53, Fl.Nr. 66/1, Fl.Nr. 53/1, Fl.Nr. 66/2, Fl.Nr. 70/1, Fl.Nr. 66/4), Dirnecker Str. (Fl.Nr. 66) - alle Gemarkung Bachmehring in 83549 Eiselfing,
 - Hammerschmiede 1, 83549 Eiselfing (Fl.Nr. 1, Gemarkung Bachmehring) und
 - Langwied 8, 83549 Eiselfing (Fl.Nr. 693, Gemarkung Bachmehring).

Die Lage der vorgenannten Grundstücke ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt der Zweckverband der Stadt auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt für die in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke des Zweckverbandes mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Fundstellen
Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserabgabesatzung – WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn) und Online im Internet: www.wasserburg.de/satzungen
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-WAS) in der jeweils gültigen Fassung	Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn) und Online im Internet: www.wasserburg.de/satzungen

- (3) Auf eine geordnete Versorgung der in § 1 genannten Anwesen durch die Stadt ist zu achten. Die Stadt hat die in § 1 genannten Anwesen zu denselben Bedingungen wie im eigenen Hoheitsbereich zu versorgen.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (4) Im Falle der Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung wird eine Vermögensauseinandersetzung zum Zeitwert durchgeführt.

§ 3 Kostensatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein laufender Kostensatz zwischen dem Zweckverband und der Stadt zu leisten.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen.
Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsauffassung des Landratsamtes Rosenheim zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
Die Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung verschiedener Anwesen in der Gemeinde Eiselfing vom 05.07.1988 / 29.07.1988 und die dazugehörigen Änderungsvereinbarungen außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 05.01.2024

gez.

Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender

Stadt Wasserburg a. Inn
Wasserburg a. Inn 02.01.2024

gez.

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

Anlage

Lageplan (Teil I und Teil II) gem. § 1 Abs. 1

II.

Die Zweckvereinbarung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.02.2024

gez.

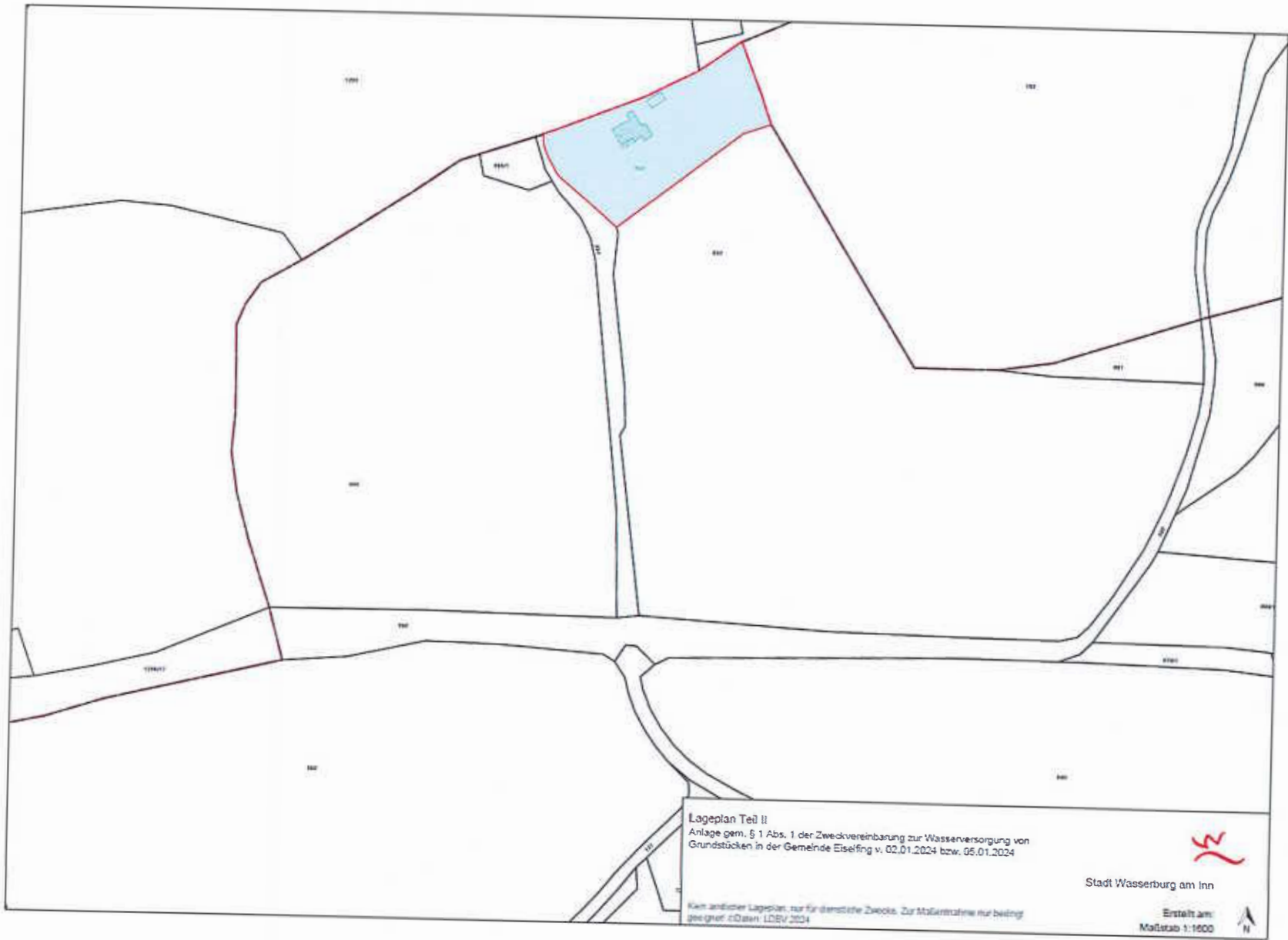
Scheurl
Regierungsrätin



Lageplan - Teil I
Anlage gem. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von
Grundstücken in der Gemeinde Eiselng v. 02.01.2024 bzw. 05.01.2024

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2024


Stadt Wasserburg am Inn
Erstellt von:
Erstellt am:
Maßstab 1:1300 



Lageplan Teil II
Anlage gem. § 1 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung von
Grundstücken in der Gemeinde Eiseifing v. 02.01.2024 bzw. 05.01.2024

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur beifüg
gelegte iDaten LDBV 2024


Stadt Wasserburg am Inn

Erstellt am:
Maßstab 1:1000



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 02 vom 23.02.2024 des Landkreises Rosenheim

